

Satzung der Grünen Liste Brühl (GLB)

vom 25. März 1985 in der Fassung vom 14. März 2012

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Grüne Liste Brühl“ und die Kurzbezeichnung „GLB“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Grüne Liste Brühl e. V.“.

(2) Die GLB hat den Sitz in Brühl.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein fördert die Kunst und Kultur im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

(2) Er soll sich insbesondere um die Bereiche der Jugendpflege, der Gleichberechtigung von Mann und Frau, des Umwelt- und Naturschutzes sowie um die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland bemühen.

(3) Er darf alle Handlungen vornehmen, die dazu geeignet sind, den oben genannten Vereinszweck zu fördern.

(4) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied werden kann jede Person, die in einer schriftlichen Beitrittserklärung bekundet, die Ziele des Vereins durch Mitarbeit und/oder finanzielle Unterstützung zu fördern, und die Satzung der GLB anzuerkennen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser sie ab, so steht der betroffenen Person die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(3) Ein Mitglied kann – falls eine Beitragszahlung vorgesehen ist – durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages drei Monate im Rückstand ist und diesen auch nach dem Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Ein Mitglied kann – falls *keine* Beitragszahlung vorgesehen ist – durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es kein Interesse mehr an der Mitgliedschaft hat und bei Ankündigung seiner Streichung keinen Widerspruch erhebt oder wenn es unbekannt verzogen ist. Die Wiederaufnahme einer durch Streichung beendeten Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, wenn die Gründe der Streichung entfallen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der GLB gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins erstreckt sich über das jeweilige Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Die Organe der Grünen Liste Brühl sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einem Kassenswart, einem Schriftführer und mindestens 3 Beisitzern. Die Bestellung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich. Die Abbestellung eines einzelnen

Vorstandsmitgliedes ist als Initiativantrag nicht zulässig. Die jeweils amtierenden Vorsitzenden und anderen Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und deren Amt antreten können. Beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung ein neues Mitglied.

(2) Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt und eine Frist von mindestens einer Woche eingehalten werden. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 15 % der Mitglieder dies gemeinschaftlich beim Vorstand beantragen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Kontrolle des Vorstandes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
- die jährliche Wahl von zwei Kassenrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über eine Auflösung der Grünen Liste Brühl.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

(4) Bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung des Vereins müssen jedoch – abweichend von Absatz 3 – mindestens zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder anwesend sein. Ist die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss sie vierzehn Tage später erneut einberufen werden und ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die jeweils Anwesenden entscheiden mit Drei-Viertel-Mehrheit ihrer Stimmen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung durch die Mitgliederversammlung dürfen die Mittel des Vereins nur für Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Aufwendungen werden jedoch erstattet, außer wenn es sich um Ausgaben handelt, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins nicht entsprechen oder unverhältnismäßig hoch sind. Hierüber befindet der Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an: a) den „Förderkreis Diakonie“ der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl mit der Auflage, es ausschließlich für die „Nachbarschaftshilfe Brühl“ zu verwenden, und b) den Naturschutzbund Baden-Württemberg. Beide Stellen haben es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Brühl, den 14. März 2012